

# Satzung des Bogensportclub Leine Falken

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 20.01.2024 gegründete Verein führt folgenden Namen: „Bogensportclub Leine Falken“ (kurz BSC Leine Falken).
2. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt am Rübenberge. Die Adresse entspricht der des ersten Vorsitzenden.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (genauer: Bogensports) im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 21 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - durch regelmäßige Übungseinheiten im Umgang mit Pfeil und Bogen
  - durch die Förderung körperlicher und geistiger Gesundheit
  - durch die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
  - durch die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
  - durch die Förderung von Inklusion und Integration im Bogensport

## § 3 Grundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Verwaltungsmittel sind denen des Erreichens festgelegter Vereinszwecke untergeordnet.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein betreibt mit seinem Bogensport einen gewaltfreien Sport und verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Jeder satzungsändernde Beschluss muss sowohl dem Finanzamt als auch dem Amtsgericht vorgelegt werden.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

#### **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

#### **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt drei Monate zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
  - Verstoß oder Missachtung der Vereinssatzung und -ordnung
  - Verweigerung der Beitragszahlung
  - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
  - Schädigung des Ansehens des Vereins

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Austritt aus dem Verein, mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft aufgrund eines Ausschlusses oder Auflösung des Vereins.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins, des Kreisschützenverbandes Neustadt am Rübenberge, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes zu wahren.

## **§ 8 Beiträge**

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Bei Eintritt während eines laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig fällig.
3. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:
  - Ehrenmitglieder

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- die Ausschüsse (sofern berufen)

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5tel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Nutzernamen).
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit gewählt.
6. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4tel der abgegeben gültigen Stimmen.

9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
10. Anträge können gestellt werden von:
  - jedem erwachsenen Mitglied
  - jedem gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitgliedes
11. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit bejaht wird. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

### **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig.
2. Die Stimmen der Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.
3. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmgleichheit um die Entscheidung, entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen beiden Spitzenbewerbern.
4. Wahlen und Abstimmungen können offen durch Handzeichen durchgeführt werden. Auf Antrag müssen geheime Wahlen durchgeführt werden.
5. Das Vereinsmitglied erhält mit Vollendung des 16. Lebensjahres ihr volles Stimmrecht.
6. Das Vereinsmitglied erhält mit Vollendung des 18. Lebensjahres ihre Wählbarkeit in Funktionsstellen des Vereins.

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart

- dem Schriftführer
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5. Ein Vereinsmitglied kann nicht mehrere der unter § 12, Absatz 1 genannten Ämter übernehmen.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall einen kommissarischen Vertreter einsetzen. Dieser übernimmt das Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl.

### **§ 13 Ausschüsse**

Zur Unterstützung des Alltagsgeschäftes und Ausführung außergewöhnlicher Ereignisse können Ausschüsse unter Zustimmung der Mitgliederversammlung berufen werden. Berufung der Ausschüsse sind in den Protokollen der Mitgliederversammlung festzuhalten. Durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung oder Erfüllung des Ausschusszweckes wird der berufene Ausschuss aufgelöst.

### **§ 14 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 4/5tel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Kassenwart). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das materielle und finanzielle Vermögen des Vereins (oder der Erlös dessen) an das „Diakonische Werk – Hannover-Land“ in Neustadt am Rübenberge. Dieses hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.01.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins, bestehend aus den unten aufgeführten Gründungsmitgliedern, beschlossen worden und tritt sogleich in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, den 20.01.2024